

III. Nachtrag

zur Satzung der Stadt Zell (Mosel) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen

vom 23. März 2015

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. 01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 47 des Landesstraßengesetzes i. d. F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), alle in der jeweils geltenden Fassung, am 16. März 2015 folgenden III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Zell (Mosel) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen (SN-Satzung) beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Gebühr für die Sondernutzung von Straßenflächen beträgt wie folgt:

- | | | |
|---|---|-----------------------------------|
| a) Nutzung durch das Gastronomiegewerbe | = | 2,00 EUR/monatlich/m ² |
| b) Nutzung durch das Einzelhandelsgewerbe | = | 1,00 EUR/monatlich/m ² |
| c) Werbeschild, Größe < 1,00 m ² | = | 50,00 EUR/pauschal/Jahr |
| d) Werbeschild, Größe > 1,00 m ² | = | 100,00 EUR/pauschal/Jahr |

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Zell (Mosel), den 23. März 2015
Stadtverwaltung Zell (Mosel)

(Siegel)

Hans Schwarz
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung

I.

Auf Grund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) wird nachfolgend der III. Nachtrag zur Satzung der Stadt Zell (Mosel) über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen vom 23. März 2015 bekannt gemacht.

II.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 23. März 2015
Stadtverwaltung

(Siegel)

Hans Schwarz
Stadtbürgermeister